KUNDENINFORMATION

Blei SVHC: Hintergrundinformation für Abnehmer

(Stand August 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Umsetzung der europäischen REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) sind Unternehmen, die Erzeugnisse in Verkehr bringen, verpflichtet, ihre Kunden über sogenannte besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – Substances of Very High Concern) zu informieren, sofern deren Gehalt im Erzeugnis über 0,1 Massenprozent liegt.

Diese Stoffe werden von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) auf die sogenannte Kandidatenliste gesetzt. Die Aufnahme dient unter anderem der Erhebung von Informationen über die Verwendung und potenzielle Risiken bestimmter Substanzen. Sie kann langfristig in eine Zulassungspflicht oder in Anwendungsbeschränkungen münden.

Ein Stoff, der hierbei insbesondere für unsere Branche relevant ist, ist Blei, das am 27. Juni 2018 in die Kandidatenliste aufgenommen wurde. Als Händler von Halbzeugen aus Aluminium und Schwermetallen betrifft uns diese Einstufung insbesondere dann, wenn Werkstoffe Legierungsanteile von Blei in Konzentrationen > 0,1 % enthalten.

Blei wird gemäß der CLP-Verordnung als reproduktionstoxisch eingestuft, sofern die genannte Konzentrationsgrenze überschritten wird. Diese Einstufung bedeutet jedoch nicht, dass von bleihaltigen Legierungen bei sachgemäßem Umgang eine unmittelbare Gesundheitsgefahr ausgeht. Vielmehr handelt es sich um eine regulatorische Bewertung, deren Grundlage nicht neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind, sondern der vorsorgende Charakter der REACH-Systematik.

Die toxikologischen Eigenschaften von Blei sind seit Langem bekannt und finden bereits Berücksichtigung in zahlreichen nationalen und europäischen Regelwerken, etwa im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Aufnahme in die Kandidatenliste spiegelt insbesondere das Ziel wider, belastbare Daten über die tatsächliche industrielle Nutzung zu erfassen – etwa hinsichtlich des Einsatzvolumens und der Expositionspfade.

Bleihaltige Legierungen kommen in der metallverarbeitenden Industrie weiterhin zum Einsatz, da sie bewährte technische Vorteile bieten. Dazu zählen unter anderem eine verbesserte Zerspanbarkeit, erhöhte Umformbarkeit, verbesserte tribologische Eigenschaften, gute elektrische Kontaktierbarkeit sowie eine höhere Korrosionsbeständigkeit in bestimmten Anwendungen. Zudem ist es derzeit technisch nicht möglich, Blei, das über Sekundärrohstoffe unbeabsichtigt in den Materialkreislauf gelangt, vollständig zu entfernen.

Auf Wunsch informieren wir Sie gerne über mögliche bleifreie Alternativen, soweit diese für Ihre Anwendung technisch realisierbar und verfügbar sind.

Darüber hinaus überprüfen wir regelmäßig die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste und gleichen diese mit den von uns angebotenen Werkstoffen ab. Sollte sich herausstellen, dass ein von uns geliefertes Halbzeug einen gelisteten SVHC oberhalb des Schwellenwerts enthält, kommen wir unserer Informationspflicht gemäß Artikel 33 REACH selbstverständlich nach.

Bitte beachten Sie ergänzend, dass für bestimmte Stoffe – beispielsweise Blei oder Nickel – zusätzlich spezifische Anwendungsbeschränkungen nach Anhang XVII REACH bestehen. Diese beziehen sich jedoch in der Regel nicht auf die industrielle Verarbeitung, sondern auf bestimmte Verbraucherprodukte wie z. B. Schmuck oder Textilien. Sollten Sie eine rechtliche Einschätzung benötigen, ob ein bestimmter Anwendungsfall betroffen ist, unterstützen wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

RASCH METALLE
Einkauf

☎ +49 [0] 521 1084 0 +49 [0] 521 1084 910 Auf dem Esch 17 D-33619 Bielefeld info@rasch-metalle.com AGB: www.rasch-metalle.com Rasch-Metalle GmbH & Co. KG

BLEIHALTLIGE NE-METALL-LEGIERUNGEN MIT REACH SVHC-INFORMATIONSPFLICHT (Stand August 2025)

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass das an Sie gelieferte Produkt (siehe Tabelle) den Stoff **Blei (CAS-Nr. 7439-91-1)** enthält. Bitte berücksichtigen Sie bei der Bearbeitung die Vorschriften und Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Blei und bleihaltigen Legierungen (Technische Regeln für Gefahrstoffe Blei, Nr. 550).

Aluminium		
EN-Nr.	**Chemisches Symbol**	**Bleigehalt**
AW-2007	AlCu4PbMgMn	0,8–1,5 %
AW-2011	AlCu6BiPb	0,2–0,6 %
AW-6026	AlSiMgBi	≤0,4 %
AW-6026LF	AlSiMgBi – bleifrei	≤0,1 %
Kupfer		
EN-Nr.	**Chemisches Symbol**	**Bleigehalt**
CC483K	CuSn12	≤ 0,7 %
CC484K	CuSn12Ni-C	0,20–0,30 %
CC493K	CuSn7Zn4Pb7	5,0–8,0 %
CC495K	CuSn5Zn5Pb5	5,0–5,5 %
CC496K	CuSn5Zn5Pb5	5,0–5,5 %
CW602N	CuZn36Pb2As	0,17–2,8 %
CW603N	CuZn36Pb3	2,5–3,5 %
CW608N	CuZn38Pb2	1,6–2,5 %
CW612N	CuZn39Pb2	1,5–2,5 %
CW614N	CuZn39Pb3	2,5–3,5 %
CW617N	CuZn40Pb2	1,8–2,5 %
CW620N	CuZn40Pb2	1,8–2,5 %
CW621N	CuZn40Pb3	2,5–3,5 %
CW624N	CuZn40Pb5	4,5–5,5 %
CW710R	CuZn35Ni3Mn2AlPb	0,2–0,8 %
CW713R	CuZn37Mn3Al2PbSi	0,2–0,8 %

*Bei vielen Materialien wird Blei nicht absichtlich zugesetzt; dennoch können Spuren davon enthalten sein, etwa durch den Einsatz von Recyclingmaterialien.
*Für nicht gelistete Legierungen bitten wir um Ihre Kontaktaufnahme – wir führen eine Prüfung durch und informieren Sie gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung über etwaige SVHC-Gehalte über 0,1 %.

☎ +49 [0] 521 1084 0 +49 [0] 521 1084 910 Auf dem Esch 17 D-33619 Bielefeld info@rasch-metalle.com AGB: www.rasch-metalle.com Rasch-Metalle GmbH & Co. KG